

V e r t r a g

zwischen der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jan Edo Albers,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

dem Diakonischen Werk Jever e.V., Am Kirchplatz 16, 26441 Jever,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Rüdiger Möllenberg, nachfolgend „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Jever und das Diakonische Werk Jever e.V. sind sich einig, dass die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnehmen. Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches -Achter Teil- (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten (NKiTaG) insbesondere den §§ 22, 22a, 24 und 74 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundstücke, Gebäude

- 1) Der Träger hat am 08. Oktober 1963 mit der Stadt einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück Lindenallee 10 geschlossen, um hierauf eine Kindertageseinrichtung zu erstellen und zu betreiben. Die Kindertageseinrichtung ist eingerichtet und trägt die Bezeichnung „Evangelische Kindertagesstätte Lindenallee“.
- 2) Die Stadt hat auf ihrem Grundstück, Joachim-Kayser-Straße 8 in Jever eine Kindertageseinrichtung erstellt und eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Evangelische Kindertagesstätte Klein Grashaus“
- 3) Die Stadt hat auf ihrem Grundstück, Ammerländer Weg 2 in Jever eine Kindertageseinrichtung erstellt und eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Evangelische Kindertagesstätte Ammerländer Weg“
- 4) Die Stadt hat auf ihrem Grundstück, Hammerschmidtstraße 41 in Jever eine Kindertageseinrichtung erstellt und eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Evangelische Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße“.
- 5) Der Träger hat am 23.07.2009 einen Gestattungsvertrag mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (Niedersächsisches Forstamt Neuenburg) über die Gestattung zur Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens im Bereich der Waldförsterei Upjever geschlossen. Die Waldkindergartengruppe ist eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Außenstelle der Evangelischen Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße - „Die Waldfüchse“. Die Waldkindergartengruppe bildet mit der Evangelischen Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße eine organisatorische Einheit mit einer Leitung.

§ 2

Trägerschaft

Träger der unter § 1 bezeichneten Kindertageseinrichtungen ist das Diakonische Werk Jever e.V.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen, unter Beachtung der staatlichen Vorgaben.

Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen, so setzt dieses bei finanziellen Auswirkungen das Einvernehmen mit der Stadt voraus.

§ 4

Zulassung

Der Träger verpflichtet sich, Kinder unabhängig von ihrer Konfession, ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der für alle geltenden Aufnahmeregeln, welche von der Stadt festgelegt werden, in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

Bei Beschwerden gegen Vergabeentscheidungen, in denen keine den Wünschen entsprechende zeitnahe Abhilfe geschaffen werden kann, sind die Erziehungsberechtigten an die Stadt Jever zu verweisen.

§ 5

Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Zuschuss wird mit Wirkung vom 01.08.2018 (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74) für die Kindertagesstätte als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Die bisherigen Vereinbarungen über den kirchlichen Zuschuss gelten entsprechend bis einschließlich 31.07.2018.

Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss ab dem 01.08.2018 sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind in der Evangelischen Kindertagesstätte Lindenallee:
2 Vormittagsgruppen, 1 Kleingruppe.

Dies sind in der Evangelischen Kindertagesstätte Klein Grashaus:
4 Vor- und Nachmittagsgruppen, 1 Ganztagsgruppe sowie 1 Kleingruppe.

Dies sind in der Evangelischen Kindertagesstätte Ammerländer Weg:
4 Vor- und Nachmittagsgruppen sowie 1 Ganztagsgruppe.

Dies sind in der Evangelischen Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße:
2 Vor- und Nachmittagsgruppen sowie 3 Ganztagsgruppen.

Dies sind in der Außenstelle der Evangelischen Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße – Die Waldfüchse:
1 Vormittagsgruppe.

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften finden jedoch nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss ist für jede Einrichtung die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Die hierfür benötigten Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanungen durch den Träger zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, in allen Einrichtungen die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlichste Organisationsform zu wählen. In diesem Rahmen wird in allen Bereichen die kostengünstigste Betriebsweise erwartet.
- (4) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätten unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird der Träger von den Eltern der betreuten Kinder ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erheben.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt im Benehmen mit dem Träger festgelegt.
- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den übrigen Kindertagesstätten in der Stadt erhoben.

§ 7

Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Die Stadt trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätten, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 5 und 6 durch Zuschüsse gedeckt sind (Defizitausgleich bzw. Fehlbetragsfinanzierung).
- (2) Der Träger verpflichtet sich, der Stadt einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der von der Stadt zu leistende Zuschuss ergibt. Der ausgewiesene Zuschuss bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn der ausgewiesene Zuschuss im Vergleich zum Vorjahr höher ist und nicht mit tariflichen Steigerungen der Personalkosten und der allgemeinen Preissteigerung der übrigen Kosten begründet werden kann. Maßstab für die allgemeine Preissteigerung soll der Lebenskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer Haushalt mit mittlerem Einkommen sein.

- (3) Die endgültige betragsmäßige Höhe des Zuschusses der Stadt wird durch das jährliche Rechnungsergebnis bestimmt.
Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sind zu begründen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Stadt und Träger festzustellen, und zu verhandeln. Zur Finanzierung soll eine Investitionsrücklage für das kirchliche Gebäude Lindenallee 10 gebildet werden. Die Kosten der Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen einschließlich Schönheitsreparaturen für die Einrichtung Lindenallee werden jährlich mit 0,9% des Versicherungswertes von 1914, multipliziert mit der jeweiligen Indexzahl haushaltsmäßig veranschlagt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage zuzuführen.
- (5) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die jeweiligen Einrichtungen an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden (§ 5 Abs. 5 KiTaG). Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Trägern zu treffen.
- (6) Basis für die Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal in der Evangelischen Kindertagesstätte Hammerschmidtstraße ist die zu reinigende Fläche von bis zu 120 m² je Stunde, Betreuungstag und Gruppe. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Hygienevorschriften von der Quadratmeterzahl abgewichen werden. Für die Fensterreinigung (2 x jährlich beidseitig) wird ein externer Dienstleister beauftragt. In der Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist ein Stundenanteil für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Abwaschen von Geschirr etc.) enthalten. Dies gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverträge, da diese unter den Bestandsschutz fallen. Die Umsetzung der neuen Parameter hat zu erfolgen, sobald Personalveränderungen vorgenommen werden können. Für die Raumpflege und die Fensterreinigung in den weiteren Kindertageseinrichtungen des Trägers wird im Einvernehmen mit der Stadt ein externer Dienstleister beauftragt.
- (7) Die Verwaltung obliegt dem Träger. Über die wirtschaftliche Ausführung der Verwaltung vereinbaren sich die Vertragsparteien wie folgt: Die Ausführung aller Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Kassen- und Rechnungsführung wird durch die Gemeinsame Kirchenverwaltung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahrgenommen, soweit dem Verein dies kirchengesetzlich eröffnet ist (derzeit § 1 Abs. 5 Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung, GVBl. 26. Band, S. 112) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem 01.01.2022 pro genehmigtem Platz 206,28 €. Dieser Beitrag erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerung dem TVöD. Es gilt als vereinbart, dass die Gebührenberechnung für die in den Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommenen Kinder ausschließlich durch die Stadt durchgeführt wird.
- (8) Die Stadt leistet vierteljährlich, im Voraus, Abschlagszahlungen an den Träger entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig.
- (9) Der Stadt Jever wird das Recht auf Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Belege des freien Trägers sowohl beim Diakonischen Werk direkt als auch bei der gemeinsamen Kirchenverwaltung der Ev.Luth. Kirche (Regionale Dienststelle / RDS Roffhausen) eingeräumt.
- (10) Entsprechende Prüfrechte werden zudem dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland eingeräumt.

§ 8

Kuratorium

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Trägers wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium wird mit Vertretern des Trägers und der Stadt paritätisch besetzt.

(2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertreterinnen/Vertretern der Stadt und des Trägers. Die Vertreterinnen/Vertreter der Stadt werden vom Rat der Stadt Jever, diejenigen des Trägers von der Mitgliederversammlung berufen. Die Leiterinnen / Leiter der Kindertageseinrichtungen, der /die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB sowie je ein Vertreter der Verwaltungen der Vertragsparteien nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen sowie Elternvertreter / Elternvertreterinnen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.

(3) Das Kuratorium ist vom Träger über folgende Angelegenheiten zu hören:

- a) Die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes.
- b) Das Ergebnis der Jahresrechnung.
- c) Investitionsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 9.000,00 EUR übersteigen.
- d) Aufnahmerichtlinien für die Vergabe der Kindergartenplätze.

Zu den Buchstaben a, b, und d bedarf es der Zustimmung bzw. Genehmigung der Mitgliederversammlung des Trägers und der zuständigen Gremien der Stadt Jever.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzuleiten sind.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kindertageseinrichtungen wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Diesem geschäftsführenden Vorstand gehören der /die Vorsitzende des Trägers, ein Trägermitglied, das gleichzeitig Kuratoriumsmitglied sein soll, sowie ein Vertreter / eine Vertreterin der Verwaltung der Stadt an. Die Leiterinnen / Leiter der Kindertageseinrichtungen, der /die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands beinhalten die im Folgenden aufgeführten Geschäfte und Zuständigkeiten:

- a) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis zu geben sind.
- b) „Laufende Geschäfte“ sind grundsätzlich solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit einer Empfehlung des Kuratoriums, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und der zuständigen Gremien des Rates der Stadt Jever nicht bedürfen, oder denen eine grundsätzliche Entscheidung bereits vorausgegangen ist.

Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes wird eine Wertgrenze von 9.000,00 EUR geregelt.

- c) Über die laufenden Geschäfte hinaus wird der geschäftsführende Vorstand zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

- Anstellung aller MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme deren LeiterInnen sowie StellvertreterInnen
- Vorbereitung der Anstellung der LeiterInnen sowie StellvertreterInnen der Kindertageseinrichtungen durch die Mitgliederversammlung

§ 10

Besonderer Vertreter / Geschäftsführung

- (1) Das Diakonische Werk Jever e.V. überträgt die Aufgaben der Geschäftsführung des Trägers sowie Aufgaben der Mitarbeiterführung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft. Diese nimmt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Leiterinnen/Leitern der Kindertageseinrichtungen wahr. Sie wird vom Träger für diese Leitungsaufgabe als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt, und führt insoweit die Geschäfte in den Geschäftskreisen Pädagogik, Personal und Finanzen gemäß den Beschlüssen des Vorstands. Die Geschäftsführung ist neben den Vorstandsmitgliedern in den ihr zugewiesenen Rechtskreisen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für die Aufgaben wird ein Stundenumfang in Höhe von **50,0** vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung im Geltungsbereich der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Oldenburg, in der zurzeit gültigen Fassung, (z.Zt. **19,25 Stunden wöchentlich**) in Ansatz gebracht und abgerechnet. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen sind durch den Träger in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Festlegung des Entgelts erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Jever e. V.

§ 11

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
- (4) Dieser Vertrag tritt am **01.01.2022** in Kraft. Der Vertrag vom 01.08.2018 mit seinen Ergänzungsverträgen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für die Stadt Jever
Der Bürgermeister

Jever, den 16.03.2022

Für das Diakonische Werk Jever e.V.

Jever, den 16.03.2022

Jan Edo Albers

Vorsitzender; Pfr. Rüdiger Möllenberg